

Die Geltendmachung der aus diesem Verbote des Nachdruckes entspringenden Rechte steht bei Uebersetzungen, wenn die Uebersetzung eine rechtmäßige ist, dem Uebersetzer, anderen Falles dem Urheber des Originals zu.

#### Art. 8.

Hat sich der Urheber eines Werkes bei dessen Herausgabe an der Spitze desselben das Recht der Uebersetzung ausdrücklich vorbehalten, so ist die Veröffentlichung jeder ohne seine Ermächtigung veranstalteten Uebersetzung als Nachdruck verboten. Dieser Vorbehalt muß, wenn das Werk in Abtheilungen oder Lieferungen erscheint, auf der ersten Abtheilung oder Lieferung gemacht und, wenn das Werk in mehrere abtheilungs- oder lieferungsweise erscheinende Bände zerfällt, auf der ersten Abtheilung oder Lieferung eines jeden Bandes wiederholt werden.

Die vorbehaltene Uebersetzung muß innerhalb Jahresfrist, vom Tage der Veröffentlichung des Originals an gerechnet, wenigstens zum Theile, und binnen eines Zeitraums von drei Jahren, vom gleichen Zeitpunkte an gerechnet, vollständig veröffentlicht werden. Bei Werken, die in Lieferungen erscheinen, wird zur Berechnung dieser Fristen jede Lieferung als ein besonderes Werk angesehen.

Bei dramatischen Werken, welche im Buchhandel veröffentlicht wurden, muß die vorbehaltene Uebersetzung innerhalb sechs Monaten, vom Tage der Veröffentlichung des Originals an gerechnet, veröffentlicht werden.

#### Art. 9.

Artikel, welche in einer Zeitung erschienen sind, dürfen in anderen Zeitungen sowohl in der nämlichen Sprache, als auch in Uebersetzung abgedruckt werden.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung und der Abdruck gilt als Nachdruck, wenn der Urheber des Artikels in der Zeitung selbst, in welcher der Artikel erschienen ist, förmlich erklärt hat, daß er den Abdruck untersagt. Bei Artikeln politischen Inhalts ist jedoch eine solche Untersagung nicht zulässig.

Bei dem nach vorstehenden Bestimmungen erlaubten Abdrucke eines in einer Zeitung erschienenen Artikels in einer andern Zeitung muß stets die Quelle angegeben werden, aus welcher derselbe geschöpft wurde. Ist dieses nicht geschehen, so unterliegt der Redacteur der Zeitung, in welcher der Artikel abgedruckt wurde, auf Antrag des Eigenthümers der Zeitung, welcher der Artikel entnommen wurde, einer Geldstrafe bis zu 50 Gulden.

Das in Absatz 1—3. von Zeitungsartikeln Gesagte gilt auch von Telegrammen; das von Zeitungen und deren Redactoren Gesagte auch von Zeitschriften und periodischen Sammelwerken und deren Herausgebern.

#### Art. 10.

Bei einem Werke, das durch Beiträge mehrerer Mitglieder gebildet wird, steht, wenn dasselbe zugleich in sich ein Ganzes ausmacht, wie z. B. ein Conversationslexikon u. dgl., demjenigen, welcher die einzelnen Beiträge zu einem Ganzen verbunden hat, das Urheberrecht am Ganzen zu.

Das Urheberrecht hinsichtlich der einzelnen Beiträge, mögen dieselben zu einem Ganzen verbunden oder nur äußerlich aneinander gereiht sein, verbleibt den Urhebern derselben.

Durch Ueberlassung einzelner Aufsätze, Gedichte u. dgl. zum Abdruck in Zeitschriften, Almanachen, lexikalischen oder anderen Sammelwerken begibt sich deren Urheber zu Gunsten des Verlegers des Sammelwerkes, vorbehaltlich besonderer Uebereinkunft mit demselben, nur der Befugniß, sein Erzeugniß innerhalb zweier Jahre nach Erscheinen derselben in einem anderen derartigen Werke abdrucken zu lassen.

#### Art. 11.

Dem Urheber wird hinsichtlich des Schutzes gegen Nachdruck gleichgeachtet der Herausgeber bisher nicht gedruckter Schriften, deren Urheber bereits gestorben ist und die an sich gegen Nachdruck nicht geschützt sind, mögen sie literarische Erzeugnisse sein oder nicht. Von derartigen Schriften ist jedoch Dritten ein freierer Gebrauch als bei anderen durch dieses Gesetz geschützten Werken gestattet, soweit derselbe durch das Bedürfniß oder die Sitte des literarischen Verkehrs gerechtfertigt ist, so namentlich z. B. das wörtliche Abdrucken zusammen mit einem Commentar oder als Beleg der vorgetragenen eigenen Ansichten.

#### Art. 12.

Der Nachdruck ist, vorbehaltlich der folgenden besonderen Bestimmungen, verboten während der ganzen Lebenszeit des Urhebers und der ersten 30 Jahre nach seinem Tode.

#### Art. 13.

Bei einem von mehreren Personen als Miturhebern verfaßten Werke erstreckt sich die Schutzfrist auf die Dauer von 30 Jahren nach dem Tode des Längstlebenden derselben.

#### Art. 14.

Bei anonymen oder pseudonymen, d. h. solchen Werken, in welchen der Urheber nicht genannt oder nicht mit seinem wahren Namen bezeichnet ist, währt das Verbot des Nachdruckes 30 Jahre von der ersten Herausgabe an gerechnet.

Wird aber vor Ablauf dieser Frist der Name des Urhebers durch Eintrag in die Eintragsrolle bekannt gemacht, so tritt die gewöhnliche Schutzfrist (Artikel 12.) ein.

#### Art. 15.

Für literarische Erzeugnisse, welche erst nach dem Tode des Urhebers, jedoch vor Ablauf der im Artikel 12. bestimmten Schutzfrist zur Veröffentlichung gelangen, dauert die Schutzfrist 30 Jahre von der Veröffentlichung an.

#### Art. 16.

Die Schutzfrist von 30 Jahren nach dem Erscheinen gilt auch für die von Akademien, Universitäten, öffentlichen Unterrichtsanstalten, gelehrten und anderen erlaubten Gesellschaften oder Vereinen, sowie von juristischen Personen überhaupt herausgegebenen Werke.

Dem Urheber selbst, sofern er besondere Ausgaben veranstalten darf, kommt die gewöhnliche Schutzfrist (Artikel 12.) zu statten.

#### Art. 17.

Das Verbot der Herausgabe von Uebersetzungen dauert in den Fällen des Artikel 8. fünf Jahre vom ersten Erscheinen der mit Ermächtigung des Urhebers des Originals herausgegebenen Uebersetzung an gerechnet. Ist die Uebersetzung in Lieferungen erschienen, so wird diese Frist bezüglich jeder einzelnen Lieferung vom ersten Erscheinen derselben an gerechnet.

Ist die vorbehaltene Uebersetzung nicht innerhalb der in Artikel 8. Absatz 2. und 3. angegebenen Fristen erschienen, so erlischt schon mit deren Ablauf das in Absatz 1. erwähnte Verbot, und zwar, wenn die Uebersetzung eines ein Ganzes bildenden Werkes in Lieferungen erschienen ist, bezüglich des ganzen Werkes, wenn gleich die Fristen nur bezüglich einer einzelnen Lieferung versäumt wurden.

#### Art. 18.

Der Herausgeber eines bisher nicht gedruckten Werkes der in Artikel 11. bezeichneten Art wird gegen Nachdruck geschützt während 15 Jahren von der ersten Herausgabe an. Erfolgt die Herausgabe in Abtheilungen oder Lieferungen, so wird die Schutzfrist für jede einzelne Abtheilung oder Lieferung von deren Erscheinen an gerechnet.